

*Herrn Lorenzberg*

# Amtsblatt

## Stadt Münster

19. Jahrgang — Nr. 24 — 20. November 1976 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

### Inhalt

#### Amtliche Bekanntmachungen

Neubesetzung eines Sitzes in der Bezirksvertretung Münster-Nord

Straßenbenennungen

Verzeichnis der unnummerierten Häuser

Allgemeine Viehzählung am 3. Dezember 1976

Beendigung der Zustellung der Lohnsteuerkarten 1977

Fleischbeschaubezirk St. Mauritz aufgelöst

Endgültiges Wahlergebnis im Wahlkreis 93 Tecklenburg bei der Wahl zum Deutschen Bundestag

Jahresabschluß der Stadtwerke Münster GmbH für das Geschäftsjahr 1975 (1. 1. bis 31. 12.)

Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Münster GmbH für das Geschäftsjahr 1975 (1. 1. bis 31. 12.)

Wasserschau

Übung der belgischen Streitkräfte

Versteigerung von Pfandsachen

Versteigerung von Fundsachen

Beratungsstelle für geistig behinderte Kinder

Wasserschau im Unterhaltungsverband II St. Mauritz-Altenberge

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Schlachtier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb des städtischen Schlachthofes in Münster

Satzung zur Änderung der Schulordnung und der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik

Mitgliederversammlung im Unterhaltungsverband IV Havixbeck-Roxel

Meldung von Wasserversorgungsanlagen

#### Mitteilungen

Personalangelegenheiten der Stadtverwaltung

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Neubesetzung eines Sitzes in der Bezirksvertretung Münster-Nord

Als Nachfolger des mit Ablauf des 19. 10. 1976 durch Verzichtserklärung aus der Bezirksvertretung Münster-Nord ausgeschiedenen Christian Jung, wohnhaft in Münster, Kinderhaus 27, habe ich gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 7. 1974 (GV NW S. 665) Gerhard Glaas, wohnhaft in Münster, Königsberger Straße 128, festgestellt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 39 KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
  - die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
  - die Aufsichtsbehörde
- innen eines Monats nach dieser Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Richtigkeit der Feststellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Oberstadtdirektor, Wahlamt, 4400 Münster, Ludgeriplatz 4/6, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Ferner kann gemäß § 45 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 KWahlG gegen die Entscheidung binnen eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Münster, Königsstraße 47, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten zu erheben.

Münster, den 10. November 1976  
Der Oberstadtdirektor als Wahlleiter  
I. V.  
Dr. Schultz  
Stadtdirektor

### Straßenbenennungen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 6. Oktober 1976 folgende Straßenbenennungen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91/SGV. NW. 2023) hiermit bekanntgemacht werden (in Klammern sind die Straßenschlüssel-Nr. angegeben):

#### Im Sonnentau (3388)

230 m lange Straße, die von der Ottmarsbocholter Straße, gegenüber der Straße Am Tengen, nach Westen zur neu zu benennenden Straße Derkskamp verläuft.

#### Derkskamp (1498)

Im Einmündungsbereich Auf der Woort in die Deermannstraße nach Süden abgehende, nach 450 m als Sackgasse endende Straße, die vorher nach 340 m abknickt und 140 m östlich und, nochmals abknickend, 50 m nördlich verläuft, um in die Straße Im Sonnentau einzumünden.

#### Arnikaweg (0737)

Von Auf der Woort gegenüber der Straße Sattelplatz 230 m nach Süden verlaufende und in die Straße Im Sonnentau einmündende Straße, von der nach 140 m ein 120 m langer Abzweig, an den zwei Stichstraßen angehängt sind, in westlicher Richtung rechtwinklig in den Derkskamp einmündet.

#### Malvenweg (4487)

Vom Derkskamp in östlicher Richtung verlaufende Straße, die nach 210 m abknickt und 130 m südwestlich verläuft und dann in die Straße Im Sonnentau einmündet.

Münster, den 13. Oktober 1976

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Gersch  
Stadtrat

**Verzeichnis der unnummerierten Häuser**

(Anlage zur Bekanntmachung vom 13. Oktober 1976)

Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.	alte Bezeichnung	neue Bezeichnung	Eigentümer
			Vorläufige Bezeichnung (VB)		
Amelsbüren	12	332	Amelsbüren Dorf, westlicher Teil, o. Nr.	Arnikaweg 12	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	333	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 14	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	334	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 16	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	335	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 18	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	336	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 20	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	337	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 22	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	325	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 24	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	324	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 26	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	323	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 28	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	322	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 30	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	321	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 32	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	315	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 34	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	314	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 36	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	313	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 38	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	312	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 40	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	311	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 42	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	310	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 44	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	309	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 46	Aach. Gemeinn. Siedl.- u. Wohn.ges. m.b.H.
Amelsbüren	12	258	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 48	Lohoff, Josef und Nathilde
Amelsbüren	12	259	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 50	Leisgang, Rolf und Gertrud
Amelsbüren	12	260	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 52	Diekmann, Horst und Karin
Amelsbüren	12	261	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 54	Kroos, Bernhard und Monika
Amelsbüren	12	262	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 56	Wübker, Walter u. Traute u. Willer, Irma
Amelsbüren	12	263	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Arnikaweg 58	Rose, Peter und Ursula
Amelsbüren	12	296	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Derkskamp 76	Borchert, Prof. Dr. Manfred und Gabriele
Amelsbüren	12	269	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Derkskamp 77	Schwering, Antonius und Annette
Amelsbüren	12	297	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Derkskamp 78	Brodherr, Friedhelm und Johanna
Amelsbüren	12	270	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Derkskamp 79	Gervelmeyer, Karl Josef und Renate
Amelsbüren	12	292	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Derkskamp 81	Brökert, Klaus und Gisela
Amelsbüren	12	293	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Derkskamp 83	Weßel, Erich u. Weßel-Bankwitz, Dr. Ruth
Amelsbüren	12	277	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Derkskamp 87	Schmitz, Alfred
Amelsbüren	12	276	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Derkskamp 89	Sandbaumhüter, Günter und Edda
Amelsbüren	12	275	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Im Sonnentau 15	Stadt Münster (Kindergarten)
Amelsbüren	12	264	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Im Sonnentau 16	Voskuhl, Manfred und Flora
Amelsbüren	12	274	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Im Sonnentau 17	Bamberg, Alfred und Herta
Amelsbüren	12	265	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Im Sonnentau 18	Voss, Manfred
Amelsbüren	12	266	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Im Sonnentau 20	Ziegler, Werner und Ruth
Amelsbüren	12	271	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Im Sonnentau 23	Kahler, Frank und Annerose
Amelsbüren	12	302	VB Amelsbüren Dorf, westl. Teil, o. Nr.	Malvenweg 2a	VEW (Trafo)

### Allgemeine Viehzählung am 3. Dezember 1976

Auf Grund des Viehzählungsgesetzes in der Fassung vom 23. 9. 1973 (BGBl. I S. 1406) findet am 3. Dezember 1976 eine allgemeine Viehzählung statt, bei der die Zahl der Viehhalter und die Bestände an Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Geflügel festgestellt werden.

Im Anschluß an die Zählung findet eine Stichprobenweise Überprüfung der Angaben statt.

Auskunftspflichtig ist der Viehhalter. Ist er verhindert, so sind die Auskünfte von seinen mit der Viehhaltung befaßten Familienmitgliedern oder Betriebsangehörigen zu erteilen. Den Zählern ist das Betreten von Grundstücken, Ställen und ähnlichen Räumen, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, zu gestatten.

Die Ergebnisse dieser Zählung dienen der Beurteilung der Marktlage, insbesondere der Regelung des Einfuhrbedarfs von Vieh, Fleisch und Futtermitteln. Die Viehhalter müssen daher selbst daran interessiert sein, daß die von ihnen gemachten Angaben vollständig sind.

Nach § 8 des Viehzählungsgesetzes dürfen die Einzelangaben der Viehhalter und die Feststellungen bei Viehzählungen für behördliche Maßnahmen zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes und des Viehseuchengesetzes, für die Berechnung der Beiträge zu den öffentlichen Viehseuchenschadungskassen und für die Berechnung der öffentlichen Dasselbekämpfungsgebühren durch die zuständigen Behörden oder die von ihnen beauftragten Stellen verwendet werden. Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 12 Abs. 2 StatGes durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist zugelassen. Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 12 (2) StatGes. Eine anderweitige Verwendung der Angaben, insbesondere zu steuerlichen Zwecken, ist unzulässig.

Wer sich den gesetzlichen Bestimmungen zuwider weigert, den Zählern die Besichtigung von Grundstücken, Ställen und ähnlichen Räumen zu gestatten oder wer vorsätzlich oder fahrlässig der Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 9 des Viehzählungsgesetzes und § 14 des Statistischen Ge-

setzes vom 3. 9. 1953 (BGBl. I S. 1314) mit einer Geldbuße geahndet werden kann.  
Münster, den 8. November 1976

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Dr. Lauhoff  
Stadtrat

### Beendigung der Zustellung der Lohnsteuerkarten 1977

Die Lohnsteuerkarten 1977 sind allen lohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmern, die am 20. September 1976 mit Hauptwohnsitz in Münster gemeldet waren, zugestellt worden.

Lohnsteuerpflichtige, die bisher keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, werden gebeten, die Lohnsteuerkarte schriftlich bei der Stadt Münster, Statistisches Amt — Lohnsteuerkartenstelle — in Münster, Klemensstraße, Zimmer 141, 142 und 136 zu beantragen bzw. persönlich abzuholen.

Personen, die ihre Lohnsteuerkarte nicht mehr benötigen, werden gebeten, diese umgehend der Lohnsteuerkartenstelle zurückzugeben.

Sprechzeiten sind montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr und zusätzlich montags von 15.00 bis 16.30 Uhr.

Münster, den 27. Oktober 1976

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Dr. Lauhoff  
Stadtrat

### Fleischbeschaubezirk St. Mauritz aufgelöst

Aufgrund des § 4 Fleischbeschaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. 10. 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert am 2. 9. 1975 (BGBl. I S. 2313), wird mit sofortiger Wirkung der Fleischbeschaubezirk St. Mauritz aufgelöst und das Gebiet dem Bezirk Wolbeck zugliedert. Zuständiger Fleischbeschautierarzt ist Dr. Heinrich Gövert, Münsterstraße 47, Münster-Wolbeck, Tel. 02506/468. Vertreter ist der Fleischbeschautierarzt Dr. Paul Cubick, Max-Winkelmann-Straße 47, Münster-Hiltrup, Tel. 02501/2790.

Wer beschaupflichtige Tiere schlachten oder schlachten lassen will, hat dieses unter Angabe des für die Schlachtung in Aussicht genommenen Zeitpunktes beim zuständigen Fleischbeschautierarzt anzumelden.

Münster, den 9. November 1976

Der Oberstadtdirektor  
I. V.  
Gersch  
Stadtrat

### Endgültiges Wahlergebnis im Wahlkreis 93 Tecklenburg bei der Wahl zum Deutschen Bundestag

Der gemeinsame Kreiswahlausschuß für die Wahlkreise Nr. 93 Tecklenburg und Nr. 96 Steinfurt/Coesfeld hat in seiner Sitzung am 8. Oktober 1976 gem. § 41 Abs. 1 Bundeswahlgesetz in Verbindung mit § 73 Bundeswahlordnung das endgültige Wahlergebnis für die Wahl zum 8. Deutschen Bundestag in den Wahlkreisen Nr. 93 Tecklenburg und Nr. 96 Steinfurt/Coesfeld wie folgt festgestellt:

#### I. Wahlkreis Nr. 93 Tecklenburg

A. Wahlberechtigte	165.794
B. Wähler	154.740
C. Ungültige Erststimmen	1.444
D. Gültige Erststimmen	153.296

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf den Bewerber

1. Becker, Helmuth (SPD)	62.804
2. Rawe, Wilhelm (CDU)	80.334
3. Telljohann, Herbert (F.D.P.)	9.384
6. Jeschke, Uwe (DKP)	506
11. Zerulla, Günter (NPD)	268
E. Ungültige Zweitstimmen	842
F. Gültige Zweitstimmen	153.893

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der

1. Sozialdemokratischen Partei Deutschlands	61.802
2. Christlich Demokratische Union Deutschlands	79.324
3. Freie Demokratische Partei	12.008
4. Aktiongemeinschaft Unabhängiger Deutscher	43
5. Aktionsgemeinschaft Vierte Partei	11
6. Deutschen Kommunistischen Partei	322
7. Europäischen Arbeiterpartei	14
8. Gruppe Internationale Marxisten	31
9. Kommunistischen Partei Deutschlands	40
10. Kommunistischer Bund Westdeutschlands	59
11. Nationaldemokratischen Partei Deutschlands	228
12. Unabhängigen Arbeiterpartei	9
13. Vereinigten Linken	7

Der Kreiswahlleiter stellte fest, daß der Bewerber Wilhelm Rawe, 4401 Havixbeck, Lasbeck 60, die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis 93 Tecklenburg gewählt ist.

Die Bekanntmachung erfolgt gem. § 76 Abs. 1 BWO.

Steinfurt, den 13. Oktober 1976

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 93 Tecklenburg und 96 Steinfurt/Coesfeld — Bundestagswahl 1976 —  
Kreis Steinfurt 53/1976/194

**Jahresabschluss der Stadtwerke Münster GmbH für das Geschäftsjahr 1975 (1. 1. bis 31. 12.)**

Auf Grund der Durchführungsverordnung vom 30. 3. 1933 (RGBl. I S. 180) über die Prüfung der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand wird der Jahresabschluss der Stadtwerke Münster GmbH für das Geschäftsjahr 1975 (1. 1. bis 31. 12.) — zugleich mit dem Bestätigungsvermerk des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten in Münster — wie folgt veröffentlicht:

**Bilanz der Stadtwerke Münster GmbH zum 31. Dezember 1975**

<b>AKTIVA</b>						<b>PASSIVA</b>	
	Anfangsbestand DM	Zugang DM	Abgang DM	Endstand DM	Vorjahr in 1000 DM	Entnahme DM	Endstand DM
						Zuführung DM	Vorjahr in 1000 DM
<b>Anlagevermögen</b>							
1. Sachanlagen	151.440.977,74			144.253		4.500.000,—	45.000
2. Anzahlung auf Anlagen	27.223.233,83			1.523			4.529
3. Nutzungsrechte für bezuschulte Wohnungen	372.627,64			411			—
4. Finanzanlagen	855.000,—			855		533.283,50	51
5. Ausleihungen mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren	1.078.000,—	150.000,—	55.000,—	1.173.000,—	1.078		40
<b>Umlaufvermögen</b>							
6. Bau- und Installationsstoffe	1.812.105,73			2.446		531.052,50	470
7. Sonstige Verbrauchsstoffe	161.736,05			231			—
8. Halb- und Fertigerzeugnisse	61.613,95			20			—
9. Grundpfandforderungen	721.909,89			730		1.877.849,15	22.469
10. Gegebene Anzahlungen	8.000,—			263			13.442
11. Liefer- und Leistungsforderungen	24.381.500,71			20.887		37.346,46	211
12. Forderungen an die Stadt						4.854.023,04	2.924
a) aus laufender Rechnung	271.869,39			378			—
b) sonstige	180.647,65			261			—
13. Forderungen an leitende Personen (davon 17.560 DM hypothekarisch gesichert)	26.501,38			13			85.157
14. Schecks	—			2			260
15. Barmittel	106.903,03			186			7.591
16. Sparkassen- und Bankguthaben	3.197.715,90			15.576			4.143
17. Wertpapiere	16.073.500,—			—			52
18. Sonstige Forderungen	4.919.395,92			3.005			10.165
<b>Abgrenzposten</b>							
19. Darlehnsbeschaffungskosten	1.512.131,—			1.490			—
20. Sonstige Abgrenzposten	2.571.450,25			2.777			—
21. Jahresverlust	—			128			—
	<u>237.071.820,06</u>			<u>196.513</u>		<u>605.426,45</u>	<u>196.513</u>

**Gewinn- und Verlustrechnung der Stadtwerke Münster GmbH  
für das Geschäftsjahr 1975 (1. 1. bis 31. 12.)**

	DM	DM	Vorjahr in 1000 DM
1. Umsatzerlöse			
a) Betriebserträge	136.968.183,32		
b) Auflösung aus der Rückstellung der Bauzuschüsse	1.877.849,15	138.846.032,47	117.002
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		+ 41.401,88	+
3. Andere aktivierte Eigenleistungen		1.751.765,82	1.844
4. Gesamtleistung		140.639.200,17	118.850
5. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren einschl. Fremdleistungen für Unterhaltungsarbeiten		65.946.693,57	54.144
6. Rohertrag		74.692.506,60	64.706
7. Erträge aus Beteiligungen		18.000,—	21
8. Erträge aus den anderen Finanzanlagen		66.733,84	51
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.559.529,01	886
10. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		527.491,81	82
11. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		1.328.597,45	1.111
12. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		533.283,50	—
13. Sonstige Erträge		2.487.511,26	4.327
davon außerordentliche	DM 111.322,32		
14. Löhne und Gehälter		81.213.653,47	71.184
15. Soziale Abgaben		27.597.786,87	26.015
16. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		3.983.351,47	3.484
17. Abschreibungen und Wertberichtigungen aus Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte		3.554.425,57	5.564
18. Einstellung in die Pauschalwertberichtigung zu Forderungen		12.201.328,12	12.689
19. Verluste aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		535.585,20	377
20. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		135.228,67	88
21. Steuern		7.364.003,72	6.368
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	3.435.328,49		3.924
b) sonstige	2.507.366,18	5.942.694,67	164
22. Konzessionsabgabe		11.254.333,65	9.708
23. Einstellung in Sonderposten mit Rücklageanteil		481.905,—	51
24. Sonstige Aufwendungen		7.557.584,08	2.880
25. Jahresüberschuß / Jahresfehlbetrag		+ 605.426,45	— 128

Es wird festgestellt, daß nach pflichtgemäßem Prüfung durch die vom Gemeindeprüfungsamt des Regierungspräsidenten in Münster beauftragte  
WIBERA Wirtschaftsberatung AG., Bielefeld,  
aufgrund der Schriften, Bücher und sonstigen Unterlagen der  
Stadtwerke Münster GmbH., Münster,  
sowie der erteilten Aufklärungen und Nachweise die Buchführung und der Jahresabschluß 1975 den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und daß im übrigen auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft wesentliche Beanstandungen nicht ergeben haben.

Münster, den 5. November 1976

Der Leiter  
des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten  
in Münster (L. S.)  
Dr. Neurath  
Regierungsdirektor

### Wasserschau

Die nach § 83 des Landeswassergesetzes vorgesehene Wasserschau findet in der Stadt Münster wie folgt statt:

Gewässer	Termin	Treffpunkt
Kinderbach Nienberger Bach Igelbach	6. 12. — 8.30 Uhr	Horstmarer Landweg/Ecke Wasserweg
Aa (Cheruskerring-Coermühle) und Seitengräben	7. 12. — 8.30 Uhr	Brücke Cheruskerring
Edelbach	7. 12. — 10.15 Uhr	Schiffahrter Damm/Ecke Dieckstraße
Graelbach	8. 12. — 8.30 Uhr	Kanalbrücke Prozessionsweg
Honebach Lütkenbach Lohausbach	8. 12. — 9.30 Uhr	Wersebrücke Wolbecker Straße
Loddenbach Kleibach Vorfluter zum Getterbach	9. 12. — 8.30 Uhr	Loddenbachbrücke/Gremendorfer Weg
Gievenbach Aa (Meckelbach-Aasee) VEW-Graben	10. 12. — 8.30 Uhr	Rüschhausweg/Ecke Toppeideweg
Hornbach Lammerbach Juffernbach Brockbach Hammerbach	13. 12. — 9.00 Uhr	Dorbaumstraße (Wirtshaus Dorbaum)
Wersebach Laerbach Kreuzbach Werse	14. 12. — 9.00 Uhr	Wersebrücke Wolbecker Straße

Den Gewässereigentümern, den Anliegern, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird anheimgestellt, an den Schauen teilzunehmen.

Münster, den 3. November 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Rabaler

Stadtbaurat

### Übung der belgischen Streitkräfte

Die Stadt Münster wird in der Zeit zwischen dem 29. November und dem 4. Dezember von dem Manöver „Black Pueblo“ der belgischen Streitkräfte berührt. Diese setzen dabei Kettenfahrzeuge und Hubschrauber ein. Die Übungen finden auch nachts statt.

Münster, den 27. Oktober 1976

Der Oberstadtdirektor

I. V.

Gersch

Stadtrat

### Versteigerung von Pfandsachen

Am Freitag, den 3. 12. 1976, sollen ab 9 Uhr in der Versteigerungshalle der Halle Münsterland, 4400 Münster, Am Hawerkamp 6, meistbietend öffentlich gegen Barzahlung folgende im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens gepfändete Gegenstände versteigert werden:

1 Fernsehgerät (schwarz-weiß), 1 Radiogerät (Universum), 1 Plattenspieler (Stockholm), 1 Wandkerzenleuchter (Holz).

Münster, den 5. November 1976

Stadtkasse Münster  
als Vollstreckungsbehörde

### Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, 3. 12. 1976, werden in der Ausstellungshalle der Halle Münsterland GmbH, Am Hawerkamp 6, die gemäß § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangenen Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

a) um 9.00 Uhr Uhren, Schmuck, Brillen, Füllhalter, Geldbörsen, Taschen, Aktentaschen und Schirme;

b) gegen 10.30 Uhr Fahrräder.

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland. Das Fundbüro bleibt am Versteigerungstage geschlossen.

Münster, den 5. November 1976

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Hoppenberg

Städtischer Direktor

### Beratungsstelle für geistig behinderte Kinder

Das Gesundheitsamt der Stadt Münster unterhält in der Universitäts-Kinderklinik eine Beratungsstelle für Eltern geistig behinderter Kinder.

Die Beratungsstelle will Eltern eines geistig behinderten oder entwicklungsverzögerten Kindes in den verschiedenen Phasen der kindlichen Entwicklung fachliche Hilfe vermitteln.

Anmeldungen werden montags bis freitags von 14 bis 15 Uhr in der Beratungsstelle Robert-Koch-Straße 31 (Univ.-Kinderklinik), Tel. 83-498, entgegen genommen.

Münster, den 28. Oktober 1976

Der Oberstadtdirektor

— Gesundheitsamt —

### Wasserschau im Unterhaltungsverband II St. Mauritiz-Altenberge

Die diesjährige Wasserschau des Unterhaltungsverbandes II Sankt Mauritiz-Altenberge findet statt am Dienstag, dem 30. November 1976. Treffpunkt ist um 9 Uhr beim Vorstandsvorsteher Antonius Rickermann, Aldrufer Oberesch 2, 4402 Greven.

Greven, den 3. November 1976

Der Vorstandsvorsteher

Rickermann

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Schlachttier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb des städtischen Schlachthofes in Münster**

Aufgrund des § 2 des Fleischbeschaukostengesetzes vom 24. 6. 1969 (GV NW S. 449/SGV NW 7832) hat der Rat der Stadt Münster am 3. 11. 1976 die nachstehende Satzung beschlossen:

Der Gebührentarif — Anlage zur Gebührensatzung für die Schlachttier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb des städtischen Schlachthofes in Münster vom 17. 12. 1974 (ABl. Mstr. S. 179) wird mit Wirkung vom 1. 1. 1977 wie folgt neu gefaßt:

„Gebührentarif — Anlage zur Gebührensatzung für die Schlachttier- und Fleischbeschau sowie für die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb des städtischen Schlachthofes in Münster

Nr. Gegenstand	Gebühren in DM je Tier	
	Normal-gebühr	Ermäßigte Gebühren bei täglichen Schlachtungen in einem Betrieb von 36 und mehr Tieren
1. Schlachttier- und Fleischbeschau bei		
1.1 Pferden und anderen Einhufern	22,—	17,50
1.2 Rindern außer Kälbern	14,70	12,—
1.3 Kälbern (Rindern bis 6 Wochen alt)	8,50	7,—
1.4 Schweinen	6,50	5,50
1.5 Schafen, Ziegen, Lämmern und sonstigen Kleintieren	4,50	3,50
2. Trichinenschau		
2.1 Schweine	4,—	—
2.2 Wildschweine	5,50	—
3. Bakteriologische Fleischuntersuchung, Rückstandsuntersuchung, weitergehende Untersuchung, Ergänzungsbeschau (§ 20 Abs. 2 und 4, 48 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland); § 12 der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschau-gesetzes vom 1. 11. 1940.“	26,—	—

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 15. November 1976

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Schulordnung und der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik**

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund des § 26 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. 6. 1958 (GV NW S. 241/SGV NW 223) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen am 3. 11. 1976 die nachstehende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Schulordnung der Stadt Münster für die Westfälische Schule für Musik vom 24. 3. 1972 (ABl. Mstr. S. 35) wird geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

**Allgemeines**

Die Westfälische Schule für Musik der Stadt Münster gliedert sich in die Abteilungen:

1. Grundklassen einschl. Früherziehung.
2. Gruppenunterricht auf der Unterstufe.
3. Einzelunterricht auf allen Stufen zur musikalischen Unterweisung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
4. Vorberufliche Fachausbildung (VFA) — Instrumentale und musiktheoretische Unterweisung zur Vorbereitung auf ein Berufsstudium.“

2. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

**Prüfungen und Zeugnisse**

(1) Die Schüler der Grundklassen erhalten bei Abschluß des Grundkurses ein Zeugnis.

(2) Der Direktor kann jederzeit Zwischenprüfungen für Schüler ansetzen, um den jeweiligen Leistungsstand zu überprüfen.“

Art. 2

Die Gebührensatzung der Stadt Münster für die Westfälische Schule für Musik vom 24. 3. 1972 (ABl. S. 37) wird geändert:

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

**Schulgeld**

(1) Das Schulgeld ist eine Jahresgebühr, die entsprechend der Aufteilung des Schuljahres in 3 Trimester, in 3 Teilen jeweils zum 15. 3., 15. 7. und 15. 11. des laufenden Schuljahres zu entrichten ist. Auf Antrag ist Ratenzahlung möglich. Anträge auf Ratenzahlung sind an die Schulleitung zu richten.

(2) Schüler, die mit der Zahlung des Schulgeldes trotz Mahnung länger als 2 Monate in Verzug geraten, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

(3) Wird der Besuch der Schule innerhalb eines Trimesters durch Wohnsitzwechsel oder Erkrankung des Schülers von mehr als 4 Wochen oder durch Ausfall des Unterrichts durch Erkrankung oder sonstige Verhinderung einer Lehrkraft eingestellt, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für die nachfolgenden vollen Monate des Trimesters bis zur Wiederaufnahme des Unterrichts. Schulferien begründen keine Ermäßigung des Schulgeldes.“

2. § 6 wird ersatzlos gestrichen.

Art. 3

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1977 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 15. November 1976

Dr. Pierchalla  
Oberbürgermeister

### Mitgliederversammlung im Unterhaltungs- verband IV Havixbeck-Roxel

Hiermit lade ich gemäß § 9 der Verbands-  
satzung die wahlberechtigten Mitglieder  
der Gruppe A — Vorteilhabende und Er-  
schwerer — und die Mitglieder der  
Gruppe B — Gewässereigentümer und  
-anlieger — zur Mitgliederversammlung  
am **Dienstag, dem 14. Dezember 1976,**  
**10 Uhr**, in die Gaststätte Annegarn in  
Havixbeck-Hohenholte.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung und Bericht des Verbands-  
vorstehers
2. Neuwahl des Verbandsausschusses
3. Verschiedenes

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf  
die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Münster-Roxel, den 12. November 1976

Der Verbandsvorsteher

Voecks

### Meldung von Wasserversorgungsanlagen

Aufgrund der früheren Amtlichen Be-  
kanntmachung vom 21. 7. 1976 hat nur  
ein Teil der Betreiber von Wasserver-  
sorgungsanlagen ihre Anlage gemeldet.  
Da nach der Trinkwasserordnung der  
Unternehmer oder sonstige Inhaber der  
Wasserversorgungsanlagen verpflichtet  
ist, diese dem Gesundheitsamt zu melden,  
wird erneut auf folgendes hingewiesen:

Aufgrund der vorgenannten Verordnung  
sind Wasserversorgungsanlagen im Sinne  
dieser Verordnung:

1. Anlagen, einschließlich des Leitungs-  
netzes, aus dem Trinkwasser oder aus  
denen Brauchwasser für Lebensmittelbe-  
triebe auf festen Leitungswegen an  
Anschlußnehmer abgegeben wird.

2. Eigenwasserversorgungsanlagen, aus  
denen Trinkwasser oder aus denen  
Brauchwasser für Lebensmittelbetriebe  
entnommen wird.

3. Sonstige Anlagen, aus denen Trink-  
wasser oder aus denen Brauchwasser für  
Lebensmittelbetriebe abgegeben wird.

Gemäß § 23 der vorgenannten Verord-  
nung müssen die vor dem Inkrafttreten  
der Verordnung (1. 2. 1976) in Betrieb  
genommenen Wasserversorgungsanlagen  
dem Gesundheitsamt angezeigt werden.  
Gemäß §§ 7 und 23 der vorgenannten  
Verordnung werden hiermit die Unter-  
nehmer oder sonstigen Inhaber dieser  
Wasserversorgungsanlagen in der Stadt

Münster gebeten, dem Gesundheitsamt  
Münster, Stühmerweg 8, 4400 Münster,  
bis zum 31. 12. 1976 folgende Angaben  
zu übersenden:

1. Name und Adresse des Unternehmers  
oder sonstigen Inhabers der Wasserver-  
sorgungsanlage
2. Standort der Anlage
3. Art des Betriebes
4. Inbetriebnahme
5. Erfolgt bereits eine Überwachung durch  
eine anerkannte Untersuchungsstelle  
(z. B. Hygienisch-bakteriologisches Lan-  
desuntersuchungsamt „Westfalen“,  
Hygieneinstitut der Universität Münster,  
Josef-König-Institut oder ähnliches?)
6. Fördermengen unter 1000 Kubikmeter  
im Jahr? (Ja/Nein)

Wasserversorgungsanlagen im Sinne des  
§ 6 dieser Verordnung sind insbesondere:

1. Gruppenversorgungsanlagen (Anlagen,  
aus denen Trinkwasser an mehrere An-  
schlußnehmer oder Brauchwasser an Le-  
bensmittelbetriebe abgegeben wird)
2. Lebensmittelbetriebe mit eigener  
Wasserversorgung
  - a) Lebensmittelherstellungsbetriebe,
  - b) Getränkeherstellungsbetriebe,
  - c) Molkereien, Milchhandlungen, Milch-  
sammelstellen,
  - d) Lebensmittelgroßhandlungen und Le-  
bensmitteleinzelhandlungen,
  - e) Schlachthöfe u. Geflügelschlachtereien,
  - f) Metzgereien, Fleischhandlungen, Fisch-  
handlungen,
  - g) Bäckereien, Konditoreien, Cafés,
  - h) Gaststätten, Hotels, Pensionen, Club-  
häuser und Herbergen,
  - i) Küchenbetriebe (auch Imbißstuben),
  - k) Speiseeisbetriebe.

3. Behörden, Schulen, Kindergärten,  
Heime, Krankenhäuser, Campingplätze  
und sonstige öffentliche Einrichtungen  
bzw. Gemeinschaftseinrichtungen mit  
eigener Wasserversorgungsanlage.

4. Wasserversorgungsanlagen an Bord  
von Wasserfahrzeugen.

Münster, den 13. November 1976

Der Oberstadtdirektor

— Gesundheitsamt —

### Mitteilungen

#### Personalangelegenheiten der Stadtverwaltung

Folgende Auszubildende haben im Juni/  
Juli 1976 vor der Industrie- und Handels-  
kammer zu Münster die Abschlußprüfung  
im Ausbildungsberuf Bürogehilfin be-  
standen:

Mechthild Becker, Presseamt,  
Ursula Brinkmann, Planungsamt,  
Margret Brinkmann, Sozialamt,  
Margret Brüske, Rechtsamt,  
Ingeborg Eßmann, Standesamt,  
Mechthild Feldkamp, Gesundheitsamt,  
Annette Gehres, Stadtkasse,  
Margit Gerber,  
Schulamt, Gewerbliche Berufsschule II,  
Helga Kramps, Berufsfeuerwehr,  
Margret Lambertus, Steueramt,  
Rita Leifeld, Hochbauamt,  
Marion Menzyk, Vorzimmer Dezernat VI,  
Karin Nagel,  
Schulamt, Gewerbliche Berufsschule I,  
Elke Overwaul, Ordnungsamt,  
Christel Richter, Standesamt,  
Ursula Schöler, Volkshochschule,  
Angelika Schröer,  
Westfälische Schule für Musik,  
Ingrid Stawowy, Tiefbauamt/Fuhrpark,  
Martina Winkler, Hochbauamt,  
Erika Zurstraßen, Sozialamt.

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der  
Stadt Münster — Presseamt —, Stadthaus,  
Klemensstraße, Ruf 492293. — Verantwortlich:  
Gottfried Schäfers. — Einzelpreis: 0,50 DM,  
bei Postbezug 2,50 DM vierteljährlich einschl.  
Vermittlungsgebühr von 0,75 DM. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an den Oberstadt-  
direktor der Stadt Münster — Presseamt —  
Einzelnummern sind beim Verkehrsverein,  
Berliner Platz, erhältlich. — Druck: Buch- und  
Offsetdruckerei Otto Kieser KG, 4400 Münster,  
Jüdefelderstraße 37/38, Telefon 46692.